

Gemeinde Marienheide



BEGRÜNDUNG

zum

Bebauungsplan Nr. 90

„Ehemaliges Betonmischwerk Holzzipper“

Inhaltsverzeichnis

TEIL A

1. ANLASS, ZIEL UND ERFORDERNIS DER PLANUNG	3
2. LAGE, BESCHREIBUNG UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES PLANGEBIETES. 3	
3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN, PLANUNGSVORGABEN UND PLANUNGSBINDUNGEN	4
3.1 REGIONALPLAN	4
3.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	4
3.3 NATUR UND LANDSCHAFT- LANDSCHAFTSPLAN, SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE.....	5
3.4 ARTENSCHUTZ	6
4. UMWELTPRÜFUNG	6
5. PLANINHALT	6
5.1 BETRIEBLICHE SITUATION UND PLANUNGSKONZEPT.....	6
5.2 GRUNDZÜGE DER PLANUNG.....	6
5.3 ART DER BAULICHEN NUTZUNG	7
5.4 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	9
5.5 BAUWEISE	9
5.6 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN.....	9
6. AUSWIRKUNGEN AUF NATUR UND LANDSCHAFT	9
7. GRÜNORDNERISCHE MAßNAHMEN.....	10
8. ERSCHLIEßUNG	10
9. VER- UND ENTSORGUNG	10
10. ALTLASTEN	11
11. DENKMALSCHUTZ	11
12. IMMISSIONSSCHUTZ	11
13. FLÄCHENBILANZ.....	12
14. VERFAHREN	12
15. KOSTEN	13

TEIL B – Umweltbericht

Teil A

1. Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung

Südwestlich der Ortschaft Holzzipper befinden sich die ehemaligen Flächen des Bahnhofes, welche nach dessen Aufgabe zu einem Beton-Mischwerk genutzt wurden. Dieser Betrieb wurde in seiner ursprünglichen Form inzwischen auch aufgegeben, jedoch sind Teile des Betriebsgebäudes wie z.B. Lagerflächen und ein zu Wohnzwecken umgenutztes Bürogebäude noch erhalten. Das ehemalige Silo wurde inzwischen abgerissen. Seit der Aufgabe der Nutzung liegen diese Flächen brach.

Aus diesem Grund wurde der Standort in den *Flächenpool NRW* aufgenommen, um die brachliegenden Flächen mit einer adäquaten Nachnutzung wieder in Wert zu setzen. Der Eigentümer der Flächen hat bereits mit dem *Flächenpool NRW* eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet, damit nunmehr der Planungsprozess angestoßen werden kann.

Die Fläche soll nun für eine zeitgemäße gewerbliche Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Der relativ große Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung und die äußere Erschließung durch die direkte Anbindung an die leistungsfähige L 306 bieten sehr gute Rahmenbedingungen die Industriebranche wieder zu revitalisieren. Geplant ist die Errichtung einer größeren Gewerbehalle, die individuell je nach Flächenbedarf der Gewerbetreibenden geteilt werden kann.

Im Parallelverfahren wird die 82. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung des Bebauungsplans zu schaffen. Planungsziel ist die Qualifizierung eines Gewerbegebietes auf den Flächen der Industriebranche. Durch die Reaktivierung der Fläche wird eine Inanspruchnahme von Freiflächen vermieden.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt dort bereits eine gewerbliche Baufläche dar. Aus diesem Grund soll der bereits jetzt schon versiegelte Bereich, welcher Bestandteil der Industriebranche ist, als Gewerbegebiet festgesetzt werden. Hierfür sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung Bebauungsplanes geschaffen werden.

Aus diesem Grund hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 09.05.2017 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 90 „Ehemaliges Betonmischwerk Holzzipper“ sowie zur 82. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

2. Lage, Beschreibung und räumlicher Geltungsbereich des Plangebietes

Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 9.344 m², liegt im nordöstlichen Gemeindegebiet und umfasst die Grundstücke Gemarkung Marienheide, Flur 20, Flurstücke Nrn. 686 und 754.

Es wird im Norden begrenzt durch die reaktivierte Bahnlinie RB 25 und im Westen durch den Anschluss an die Landesstraße L 306. Im Süden und Osten schließt sich an das Plangebiet ein großes zusammenhängendes Waldgebiet an („Gerveshagener Forst“).

Aufgrund der industriellen Vornutzung ist das Plangebiet fast vollständig versiegelt.

Abb. 1: Blick auf die Industriebrache



Abb. 2: Gewerbliche Bebauung mit Wohnnutzung



Im Plangebiet befindet sich aktuell ein Gebäudes, welches gewerblich durch einen Handwerksbetrieb genutzt wird. Teile des Gebäudes werden zudem bewohnt. Diese Nutzung wird voraussichtlich 2018 aufgegeben. Die zum Betrieb gehörenden baulichen Anlagen befinden sich auf dem Grundstück. Das ehemalige Silo wurde inzwischen abgerissen. Die Topographie des Geländes ist wenig different. Die Höhe der entlang der Bahntrasse liegt mit etwa 385,40 m über NHN etwas unterhalb der Planfläche. Der höchste Punkt mit ca. 389 m über NHN liegt im westlichen Bereich. Hier befindet sich ein Plateau, welches um ca. 3,80 m höher liegt als der übrige Teil des Plangebietes.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 90 umfasst die Flächen auf dem Grundstück des ehem. Betonmischwerkes.

3. Übergeordnete Planungen, Planungsvorgaben und Planungsbindungen

3.1 Regionalplan

Der Regionalplan weist für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, das Plangebiet als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich aus. Überlagert ist der Bereiche mit der Freirumfunktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“.

3.2 Flächennutzungsplan

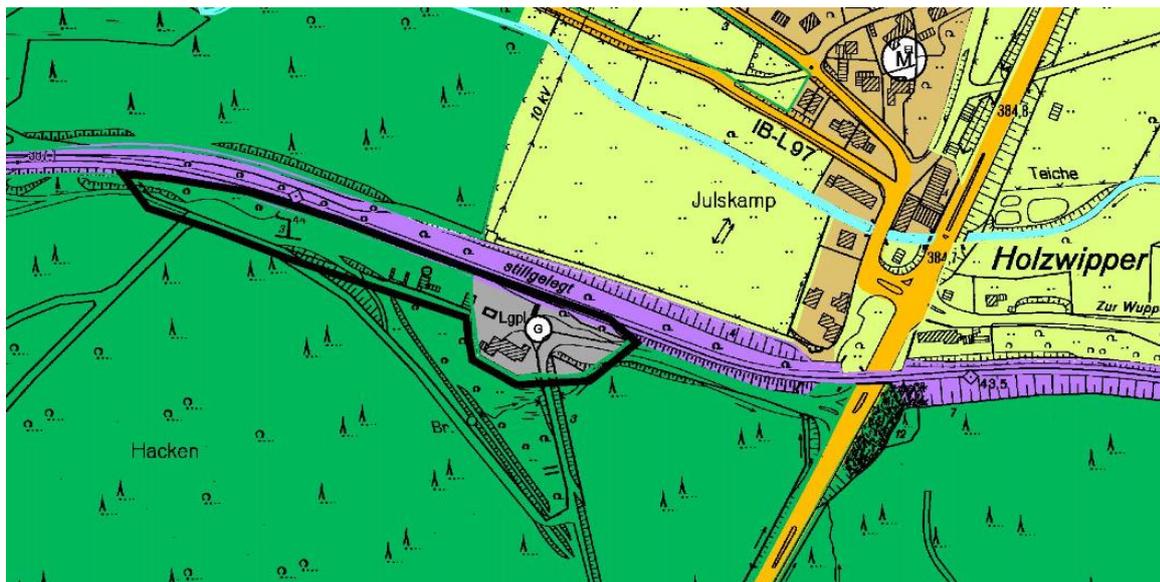
Der seit 1982 rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt im östlichen Bereich des Plangebietes eine gewerbliche Baufläche dar (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO), wohingegen westlich davon angrenzend der Flächennutzungsplan eine Waldfläche im Plangebiet darstellt (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauNVO). Ihr Zuschnitt entspricht aber weder den örtlichen Verhältnissen

noch den zukünftigen Entwicklungsabsichten diesen Bereich einer marktfähigen baulichen Nachnutzung zuzuführen. Die Darstellung soll nun an die gemeindlichen Entwicklungsabsichten angepasst werden.

Eine entsprechende 82. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren durchgeführt.

Die Bezirksplanungsbehörde hat der Gemeinde mit Schreiben vom 31.05.2016 gegenüber bestätigt, dass die Planungsabsicht gem. § 34 LPlG an den Zielen der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist.

Abbildung: Auszug aus dem Flächennutzungsplan – Bestand



Quelle: Gemeinde Marienheide

3.3 Natur und Landschaft- Landschaftsplan, Schutzgebiete und Schutzobjekte

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Der Landschaftsplan Nr. 1. setzt als Entwicklungsziel für den bereits als gewerbliche Baufläche dargestellten Bereich „Anreicherung“, für den erweiterten Bereich „Erhaltung“ fest. Nördlich der Bahn in einem Abstand von ca. 120 m Entfernung liegt das Naturschutzgebiet „Wipperaue – Eulenbecke“. Als Schutzziele werden die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bach- und Auenlebensräume mit Erlenlauwäldern und Nassgrünlandbrachen genannt.

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV Biotopkartierung schutzwürdige Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NRW aus.

Für das Plangebiet liegen keine Hinweise auf Vorkommen prioritärer Lebensräume und Arten gem. der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume vor. In einem Abstand von ca. 120 m Entfernung liegt nördlich des Geltungsbereiches das FFH-Gebiet „DE 4810-301- Wupper und Wipper bei Wipperfürth“, welches zum größten Teil Bestandteil des Naturschutzgebietes „Wipperaue – Eulenbecke“ ist. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder der für die

Schutzzwecke maßgebliche Bestandteil des Schutzgebietes für das o.g. FFH-Gebiet sind zum aktuellen Zeitpunkt durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

3.4 Artenschutz

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Planvorhabens gem. § 44 BNatSchG erfolgt eine artenschutzrechtliche Risikoeinschätzung der im Quadranten eins des Messtischblattes 4911 „Gummersbach“ aufgeführten planungsrelevanten Arten. Danach weist das Messtischblatt insgesamt drei Säugetierarten und neunzehn Vogelarten als planungsrelevante Arten aus.

Die Auswertung der Liste ergab, dass auf der überplanten Fläche nicht mit einem Vorkommen von planungsrelevanten Arten zu rechnen ist und es liegen auch keine essentiellen Habitatstrukturen im Plangebiet vor. Detaillierte faunistische Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Ebenso liegen keine konkreten Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter“ Arten vor.

Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Dies gilt ebenso für die aufgeführten Arten in der „Roten Liste“.

4. Umweltprüfung

Gemäß § 2a BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht als Bestandteil der Begründung dokumentiert (vgl. TEIL B).

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die 82. Änderung des Flächennutzungsplan durchgeführt (Parallelverfahren).

5. Planinhalt

5.1 Betriebliche Situation und Planungskonzept

Beabsichtigt ist es eine langgestreckte Halle parallel zur Bahntrasse zu platzieren. Diese soll, bei Bedarf, in Segmente unterteilbar sein und Gewerbebetrieben z. B. Handwerkern, für die Nutzung als Lager- und/oder Produktionsort angeboten werden. Die Andienung der Halle soll von der bahnabgewandten Seite erfolgen. Dadurch wirkt die Halle gleichzeitig lärmabschirmend zur Ortslage Holzzipper.

5.2 Grundzüge der Planung

Der Bebauungsplanvorentwurf beinhaltet im Wesentlichen die Festsetzung eines „Gewerbegebietes“ (GE) nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO), das der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dient. Zudem ist im östlichen Plangebiet eine Fläche für Wald festgesetzt. Darüber hinaus werden im Bebauungsplan

Festsetzungen für Maßnahmen und Nutzungsregelungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft getroffen.

5.3 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der planerischen Zielsetzung gewerbliche Nutzungen im Plangebiet anzusiedeln, setzt der Bebauungsplan als Art der baulichen Nutzung „Gewerbegebiet“ gem. § 8 BauNVO fest.

Vorliegend handelt es sich um einen sog. Angebotsbebauungsplan, sodass gem. § 8 BauNVO das grundsätzlich zulässige Nutzungsspektrum für die gewerbliche Entwicklung im Plangebiet in den Blick zu nehmen ist. Das festgesetzte Gewerbegebiet wird deshalb im Rahmen der Konkretisierung der zulässigen Nutzungen und im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes gem. § 1 Abs. BauNVO gegliedert und gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO in seiner Nutzung eingeschränkt.

Folgende Nutzungen der gem. § 8 Abs. BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen sind innerhalb des Gewerbegebietes nicht zulässig:

- Schrott- und Lagerplätze
- Bordelle und bordellähnliche Betriebe
- Einzelhandelsbetriebe und sonstige Betriebe mit Verkaufsflächen an letzte Verbraucher
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke

Der Ausschluss von Einzelhandelsbetriebe und sonstige Betriebe mit Verkaufsflächen an letzte Verbraucher begründet sich in dem planerischen Ziel, den zentralen Versorgungsbereich im Hauptort gem. dem vom Rat der Gemeinde Marienheide beschlossenen Zentren- und Einzelhandelskonzept aus dem Jahre 2012 zu stärken. Darüber hinaus sind bodenrechtliche Spannungen, die durch Einzelhandelsnutzungen im Gewerbegebiet ausgelöst werden können, nicht auszuschließen.

Weiter werden Bordelle und bordellähnliche Betriebe im Bebauungsplan ausgeschlossen, da eine solche Nutzung mit ihrem Erscheinungsbild und der Entwicklung eines hochwertigen Gewerbebestandes nicht vereinbar ist sowie mit einem Absinken des Nutzungsniveaus im Planumfeld zu rechnen ist.

Von den allgemein zulässigen Nutzungen im Gewerbegebiet gem. § 8 Abs. 2 BauNVO schließt der Bebauungsplan auch Schrott- und Lagerplätze sowie Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke planungsrechtlich aus. Der Ausschluss begründet sich einerseits in dem planerischen Ziel, potentielle Konflikte zwischen i.d.R. immissionsträchtigen Gewerbenutzungen und der benachbarten schutzwürdigen Wohnbebauung durch den Bebauungsplan zu vermeiden. Andererseits soll die Entwicklungsmöglichkeit für örtliche Gewerbeansiedlungen, gemäß dem angestrebten Gebietscharakter, gesichert werden und

sich gestalterisch in das Ort- und Landschaftsbild einfügen. Darüber hinaus befinden sich im Gemeindegebiet andere, besser geeignete Standorte, um diese Nutzungen zuzulassen.

Im Bebauungsplan werden zudem die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten aller Art (gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO) ausgeschlossen. Diese Ansiedlungen sollen im Zusammenhang mit der Gewerbegebietentwicklung vermieden werden, da sich i.d.R. immissionsschutzrechtliche Konflikte mit dem Planumfeld ergeben können. Darüber hinaus stehen im Gemeindegebiet besser geeignete Flächenalternativen für eine solche Ansiedlung zur Verfügung.

Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, sollen nur im Gewerbegebiet GE 2 ausnahmsweise zugelassen werden.

Die Zulässigkeit von Nutzungen im Gewerbegebiet erfolgt aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes darüber hinaus durch Festsetzungen auf Grundlage des Abstandserlasses Nordrhein-Westfalen vom 06.06.2007 (Abstände zwischen Industrie- und Gewerbegebieten zu Wohngebieten) eine Abstufung der zulässigen Nutzung hinsichtlich des Emissionsverhaltens der Betriebe. Da sich Teilflächen des Plangebietes in einem Abstand von weniger als 200 m zu den schutzbedürftigen Nutzungen im nördlichen Plangebietsumfeld befinden, schließt der Bebauungsplan im Gewerbegebiet die in der Abstandsliste zum Abstandserlass aufgeführten Betriebsarten der Abstandsklassen I bis VI sowie Betriebe mit gleichem oder höherem Emissionsverhalten aus.

Neben den Einschränkungen nach dem Abstandserlass NRW wird das Gewerbegebiet nach zulässigen Emissionskontingenten (LEK) gegliedert, die in der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan, unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung, ermittelt wurden. Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche in den beiden Teilflächen GE 1 und GE 2 weder 70 dB(A) tags noch 55 dB(A) nachts überschreiten.

Durch die Zulässigkeit von Nutzungen nach dem Abstandserlass NRW und die Festsetzung zulässiger Emissionskontingente wird ein verträgliches Nebeneinander der vorhandenen Nutzungen und den geplanten gewerblichen Nutzungen sichergestellt.

Zusätzlich zu den vorgenannten Festsetzungen regelt der Bebauungsplan gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO, dass im Gewerbegebiet keine Betriebe und Betriebsbereiche zulässig sind, die in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) fallen. Diese Betriebe/Betriebsbereiche werden nicht zwingend durch den festgesetzten Ausschluss von Betriebsarten der Abstandsklassen I – VI zum Abstandserlass NRW erfasst. Die Festsetzung begründet sich in der planerischen Absicht, Regelungen über den Umgang und die Lagerung mit bzw. von Gefahrenstoffen im festgesetzten Gewerbegebiet zu fassen. Aufgrund der Nähe zum FFH- und Naturschutzgebiet und unter allgemeinen Vorsorgegesichtspunkten wird der Ausschluss bereits auf der Ebene der Bauleitplanung planungsrechtlich verankert.

5.4 Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Mit der zulässigen GRZ wird die Obergrenze von § 17 Abs. 1 BauNVO für ein Gewerbegebiet ausgeschöpft. Die Geschossflächenzahl wird im Bebauungsplan mit 2,4 als Höchstgrenze gem. § 17 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.

Auf eine maximale Anzahl der Geschosse wird verzichtet, um eine flexible Bebauung zu ermöglichen.

Für den geplanten Baukörper wird in den Teilflächen GE 1 und GE2 eine maximale Gebäudehöhe von 395,00 m über NHN festgesetzt. Die im Bebauungsplan festgesetzten Höhen baulicher Anlagen und Gebäude können ausnahmsweise für einzelne, funktionsgebundene technische Anlagen eines Betriebes (z.B. Aufzüge, Klimatechnik, Schornsteine, Solarzellen, etc.) um max. 3 m überschritten werden, wenn die einzelne Anlage nicht durch andere Ausführung innerhalb der Höhengrenze möglich ist. Die hierfür beanspruchte Grundfläche darf maximal 1/3 der gesamten Dachfläche betragen.

5.5 Bauweise

Im Bebauungsplan ist gemäß § 22 Abs. 4 S. 1 BauNVO eine abweichende Bauweise für eine Gebäudelänge von mehr als 50 Meter festgesetzt. Unter Berücksichtigung des schmal geschnittenen Grundstückes ermöglicht die abweichende Bauweise eine optimale Ausnutzbarkeit und sinnvolle Bebauung des Grundstückes.

5.6 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB werden in der Plandarstellung zeichnerisch durch Baugrenzen festgesetzt. Die Platzierung der baulichen Anlagen wird durch den Grundstückszuschnitt und die festgesetzten Baugrenzen beschränkt. Diese sind entsprechend so dimensioniert, dass eine genügende Flexibilität zur Anordnung der gewerblichen Betriebsgebäude besteht. Zu der Bahnanlage halten die Baugrenzen einen Mindestabstand von 3 m ein, damit ein ordnungsmäßiger Betrieb der Bahnlinie erfolgen kann.

6. Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden zusätzliche Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft planungsrechtlich begründet. Die Eingriffsbilanzierung und die konkrete Zuordnung und Festsetzung von naturschutzrechtlich ggf. notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der landschaftspflegerischen Bewertung ermittelt und festgesetzt.

7. Grünordnerische Maßnahmen

Im Bebauungsplan werden grünordnerische Maßnahmen festgesetzt. Grundlage für die Festlegung von Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist der landschaftspflegerische Fachbeitrag zum vorliegenden Bebauungsplan. Das darin enthaltene Maßnahmenkonzept sieht neben dem Erhalt von landschaftsprägenden Gehölzbeständen eine vollständige Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Plangebiet vor. Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen haben eine allgemeine ökologische Funktion im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes bzw. dienen dazu, die zu erwartende Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbilds zu mindern und auszugleichen. Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB festgesetzten Maßnahmen (B 1, B2 und E 1) im Gewerbegebiet bzw. auf der Waldfläche tragen zur attraktiven Gestaltung und zur Einbindung des Baugebiets in das Landschafts- und Ortsbild sowie zur optischen Abschirmung gegenüber angrenzenden Nutzungen bei.

8. Verkehrliche Erschließung

Das Grundstück des ehem. Betonmischwerkes ist verkehrlich über die bestehende gemeindliche Zufahrt an die Landesstraße L 306 „Meinerzhagener Straße“ gesichert erschlossen. Im Plangebiet soll eine private Zufahrt mit Wendehammer errichtet werden.

9. Ver- und Entsorgung

Die Versorgungsinfrastruktur (Wasser, Strom, Telekommunikation) ist für das Plangebiet vorhanden.

Die Löschwasserversorgung in der Ortslage Holzzipper, inklusive der Flächen am ehemaligen Betonmischwerk, wurde im Jahr 2018 verbessert. Es stehen nunmehr allein im Netz 800 l/min (bisher weniger als 400 l/min) für einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung. Darüber hinaus für den Objektschutz geforderte Löschwassermengen, sind vom Investor in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Oberbergischen Kreises durch ein entsprechend dimensioniertes Löschwassersubstitut zu kompensieren.

Die Abfallentsorgung des Plangebietes erfolgt über den lokalen Entsorgungsträger.

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem. Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt über den Anschluss an das öffentliche Kanalnetz in Holzzipper und wird der Kläranlage Marienheide-Nord des Wupperverbandes zugeleitet.

Das anfallende Niederschlagswasser soll auf der Planfläche technisch über eine Kies-Rigole versickern und so zur natürlichen Grundwasserneubildung zugeführt werden (vgl. „Standortbezogene hydrogeologische Bodenuntersuchung“, erstellt durch Reißner Geotechnik und Umwelt Ingenieurgesellschaft mbH, Olpe, 29.08.2018).

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans ergeben sich bis auf die Ertüchtigung eines Löschwassersubstitutes somit keine Veränderungen in der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur.

10. Altlasten

Das Plangebiet liegt im Altlastenverdachtsflächenkataster des Oberbergischen Kreises. Es liegt eine „Historische Erkundung für das Bahnhofsgelände des Oberbergischen Kreises“ aus Dezember 1998 von der Deutschen Bahn AG vor. Auf dem Teilstandort Bahnhof Holzzipper wurden im Rahmen der historischen Erkundung und anhand von Karten- und Luftbildauswertungen keine Altlastenverdachtsflächen erfasst. Der Bodenschutzbehörde des Oberbergischen Kreises liegen auch bislang keine konkreten Hinweise zum Vorkommen von Altlasten im Plangebiet vor. Das Auffinden von Altlasten konnte daher bei der Aufstellung der Bauleitplanung im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurde eine Baugrunduntersuchung zum etwaigen Vorkommen von Altlasten im Plangebiet beauftragt.

Der Boden der Planfläche wurde mit mehreren Kleinrammbohrungen auf das etwaige Vorkommen von Bodenbelastungen bzw. Altlasten untersucht. Die auf der Planfläche lokal vorgefundenen mit PAK belasteten Auffüllungen wurden bereits ausgekoffert und werden fachgerecht entsorgt. Nach Wiederverfüllung dieser Bereiche mit Steinbruchschotter zeigen die Ergebnisse der Bodenanalytik der Bodenproben, dass fast im gesamten Auffüllungsbereich nur noch im geringfügigem Maße teilweise leicht erhöhte Schwermetall-Gehalte vorliegen, die jedoch überwiegend nicht die nutzungsbezogenen Prüfwerte für Gewerbeflächen nach BBodSchV überschreiten. Die angetroffenen Schwermetallgehalte stellen somit keine Gefährdung für den Pfad Boden-Mensch bei gewerblicher Nutzung dar. Eine Gefährdung des Grundwassers ist bei den geringfügigen Überschreitungen der Vorsorgewerte ebenso nicht zu erwarten. Gleiches gilt für erhöhten PAK-Gehalte und Benzo-a-pyren-Gehalte in den Auffüllungshorizonten.

Zusammenfassend lässt sich aus den Ergebnissen der Baugrunduntersuchung festhalten, dass auf der Planfläche vom Grundsatz her keine Altlasten zu erwarten sind (vgl. „Orientierende bodenschutzrechtliche Untersuchung und Bewertung“, erstellt durch Reißner Geotechnik und Umwelt Ingenieurgesellschaft mbH, Olpe, 24.08.2018).

11. Denkmalschutz

Im Plangebiet und in der unmittelbaren Nähe befinden sich keine in die Denkmalliste eingetragenen Baudenkmale sowie Bodendenkmale.

12. Immissionsschutz

Im Bebauungsplan sind die Belange des Immissionsschutzes auf der Grundlage von entsprechenden Festsetzungen geregelt.

Für den Bebauungsplan wurde ein schalltechnisches Gutachten durch *Graner + Partner Ingenieure* erstellt. Der Immissionsschutz findet dabei durch Festsetzung zulässiger Lärmemissionskontingente gem. DIN 45691 im Bebauungsplan besondere Berücksichtigung. Es wird dadurch sichergestellt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld des Plangebietes einzuhalten sind und damit keinerlei schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen an den schutzbedürftigen Bereichen (Wohnhäuser) in Holzzipper hervorgerufen werden.

Darüber hinaus soll zum vorbeugenden Immissionsschutz das Plangebiet auf der Grundlage des Abstandserlasses NRW in der Fassung vom 06.06.2007 gegliedert werden, um bereits auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Abstufung der zulässigen Nutzung hinsichtlich des Emissionsverhaltens der Betriebe im Gewerbegebiet zur nächstgelegenen Wohnbebauung in Holzzipper zu berücksichtigen. Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis VI und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad werden nicht zugelassen.

Vom Plangebiet mit der beabsichtigten Nutzung gehen auf die angrenzenden schutzbedürftigen Bereiche keine negativen Wirkungen aus.

13. Flächenbilanz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Gesamtgröße von ca. 0,934 ha.

Die geplanten Flächennutzungen verteilen sich im Plangebiet wie folgt:

Flächennutzung	Planung
<u>Gesamt</u>	ca. 9.344 m ²
Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	ca. 7.383 m ²
Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB)	ca. 1.961 m ²

14. Verfahren

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.05.2017 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 90 „Ehemaliges Betonmischwerk Holzzipper“ gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.

Als nächste Verfahrensschritte ist die öffentliche Auslegung der Bauleitpläne gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beabsichtigt. Hierzu hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 31.10.2018 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans beschlossen.

Die Verwirklichung des Bebauungsplans ist alsbald vorgesehen.

15. Kosten

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt in Kooperation mit dem *Flächenpool NRW*. Der Gemeinde entstehen außer Sach- und Personalkosten keine weiteren Kosten. Die für die Bauleitplanung erforderlichen Gutachten werden finanziell vom Antragssteller getragen.

Marienheide, 17.01.2019

GEMEINDE MARIENHEIDE

BEGRÜNDUNG

**gemäß § 9 Abs. 8
Baugesetzbuch (BauGB)**

zur

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90
„Ehemaliges Betonmischwerk Holzzipper“**

TEIL 2 UMWELTBERICHT

Stand: 20. Dezember 2018

Bearbeitung:

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt • Stadt • Land

Rehwinkel 15
51580 Reichshof

Telefon: 02297-9008-20
Fax: 02297-9008-29
E-mail: info@h-k-reichshof.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	1
1.1	Hinweise für die Durchführung der Umweltprüfung.....	1
1.2	Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes Nr. 90 „Ehemaliges Betonmischwerk Holzzipper“	1
1.3	Beschreibung der Festsetzungen des Plans.....	2
1.4	Angaben über den Standort	2
1.5	Bedarf an Grund und Boden.....	3
1.6	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben und Abrissarbeiten.....	3
2	DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTE UMWELTSCHUTZZIELE	5
3	UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN	14
3.1	Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt.....	15
3.2	Fläche	16
3.3	Boden.....	17
3.4	Wasser.....	19
3.5	Luft.....	20
3.6	Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	21
3.7	Landschaft	22
3.8	Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung.....	23
3.9	Kulturgüter / Kulturelles Erbe /Sachgüter.....	24
3.10	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern	25
3.11	Maßnahmen zum Erhalt, Schutz, zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und ggf. Überwachung	25
3.12	Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	27
4	BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN.....	29
5	AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN / EMISSIONEN	29
6	VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN	30
7	ERNEUERBARE ENERGIEN/SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE	30
8	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	30
9	KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTE GEBIETE	30
10	GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING).....	31

11	VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN, FEHLENDE KENNTNISSE.....	31
12	VERWENDETE TECHNIKEN UND EINGESETZTE STOFFE	32
13	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	32
13	REFERENZLISTE DER QUELLEN	37

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches des BP Nr. 90.....	3
--	---

Tabelle 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen.....	28
--	----

1 EINLEITUNG

1.1 Hinweise für die Durchführung der Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 und 1a BauGB wird für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Ehemaliges Betonmischwerk Holzwipper“ der Gemeinde Marienheide eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand ermittelt und bewertet werden (§ 2 BauGB). Die Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter, welche durch die getroffenen Festsetzungen im räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung prognostizierbar sind, werden im nachfolgenden Umweltbericht dargestellt und bewertet. Soweit erforderlich, werden die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen dargestellt und bei der abschließenden Erheblichkeitsbeurteilung in Kap. 3.11 berücksichtigt.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Ehemaliges Betonmischwerk Holzwipper“ (§ 2a BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, auf Boden-, Wasser- und die lufthygienischen und klimatischen Verhältnisse sowie auf die Landschaft und seine Erholungsfunktion erfolgten mehrere Begehungen zur Erfassung der Realnutzungen und der Biotoptypen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (BP) und dessen näherem Umfeld im Herbst/Winter 2017/2018.

1.2 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes Nr. 90 „Ehemaliges Betonmischwerk Holzwipper“

Die Oberbergische Transport GmbH & Co. KG beabsichtigt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Marienheide die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 82 „Alte Bahnhofsfäche Holzwipper“, dessen Bauleitverfahren 2009 eingestellt wurde. Der Planbereich umfasst eine ca. 0,93 ha große Fläche, die überwiegend als Gewerbegebiet entwickelt werden soll. Dazu ist die Aufstellung des BP Nr. 90 „Ehemaliges Betonmischwerk Holzwipper“ notwendig.

Der Geltungsbereich in einer Größenordnung von ca. 9.344 m² umfasst die Grundstücke Gemarkung Marienheide, Flur 20, Flurstücke 686 sowie 754. Es ist beabsichtigt in einer Größenordnung von 7.383 m² eine zeitgemäße gewerbliche Nutzung mit z.B. Handwerksbetrieben an diesem gewerblich vorge nutzten Standort anzusiedeln. Geplant ist eine langgestreckte Halle, die in Segmente unterteilbar ist und deren Nutzung als Lager- und Produktionsort für Handwerker angeboten werden soll. Im westlichen Teilbereich wird der vorhandene Wald mit Waldrand als Fläche für Wald in einem Umfang von 1.961 m² festgesetzt.

Im Parallelverfahren wird die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu schaffen.

In einem Abstand von ca. 120 m befindet sich nördlich des Geltungsbereiches das FFH-Gebiet DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“. Aufgrund des Abstands innerhalb des 300 m - Radius ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine FFH-Vorprüfung (s. LFB, Kap. 4) erforderlich.

1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 werden folgende wesentlichen Festsetzungen getroffen.

Für die geplanten neuen Gewerbe- bzw. Industrieflächen wird von einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 ausgegangen, d. h. der Anteil der Bodenversiegelung durch Hallen, Bürogebäude, Nebenanlagen etc. beträgt max. 80% der gesamten Grundstücksfläche. Bei der Ermittlung des Umfangs der Beeinträchtigungen ist von der größtmöglichen Ausnutzung dieser GRZ auszugehen. In geringfügigem Ausmaß soll eine Überschreitung der GRZ von max. 10 % durch Stellplätze zugelassen werden. Bezüglich der Bauweise gem. § 22 Absatz 4 BauNVO abweichend von § 22 Absatz 2 BauNVO ist eine Gebäudelänge von mehr als 50 Metern zulässig. Hierdurch ist eine bessere Ausnutzung des schmal geschnittenen Grundstücks durch Bebauung möglich. Die maximale Gebäudehöhe des geplanten Baukörpers wird bei 395,00 m ü. NHN festgesetzt.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen bestimmt. Bis auf den östlichen Bereich des Plangebietes erfolgt eine Darstellung der Baugrenzen in einem Abstand von 3,00 m zum Geltungsbereich. Der Bahnkörper bzw. die Gleisanlagen werden uneingeschränkt freigehalten. Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird mit 2,4 angegeben.

Im vorhandenen Gewerbegebiet erfolgt die Entwässerung des Gebietes im Trennsystem. Die Entsorgung des Schmutzwassers wird durch den Anschluss an das vorhandene Abwassernetz in der „Höfeler Landstraße“ garantiert. Entsprechend ist das anfallende Schmutzwasser des bestehenden Wohnhauses im Plangebiet abzuführen, welches aktuell einer biologischen Kleinkläranlage zugeführt wird. Die standortbezogene hydrogeologische Bodenuntersuchung durch Reissner Geotechnik und Umwelt Ingenieurgesellschaft mbH, 2018 hat ergeben, dass eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes in einigen Bereichen des Untersuchungsraumes über ein Kies-Rigolensystem technisch grundsätzlich möglich ist. Eine konkrete Entwässerungsplanung wird auf Grundlage des konkretisierten Vorhabens im weiteren Planverfahren auf der Baugenehmigungsebene erfolgen.

Die Erschließung ist durch die unmittelbar östlich verlaufende L 306 gesichert.

1.4 Angaben über den Standort

Das Plangebiet, welches sich aktuell weitestgehend als Industriebrache darstellt, wurde viele Jahre durch ein örtliches Betonmischwerk genutzt. Der Geltungsbereich befindet sich südwestlich der Ortslage Holzzipper.

In der nachfolgenden Abbildung ist die Lage des Plangebietes dargestellt:

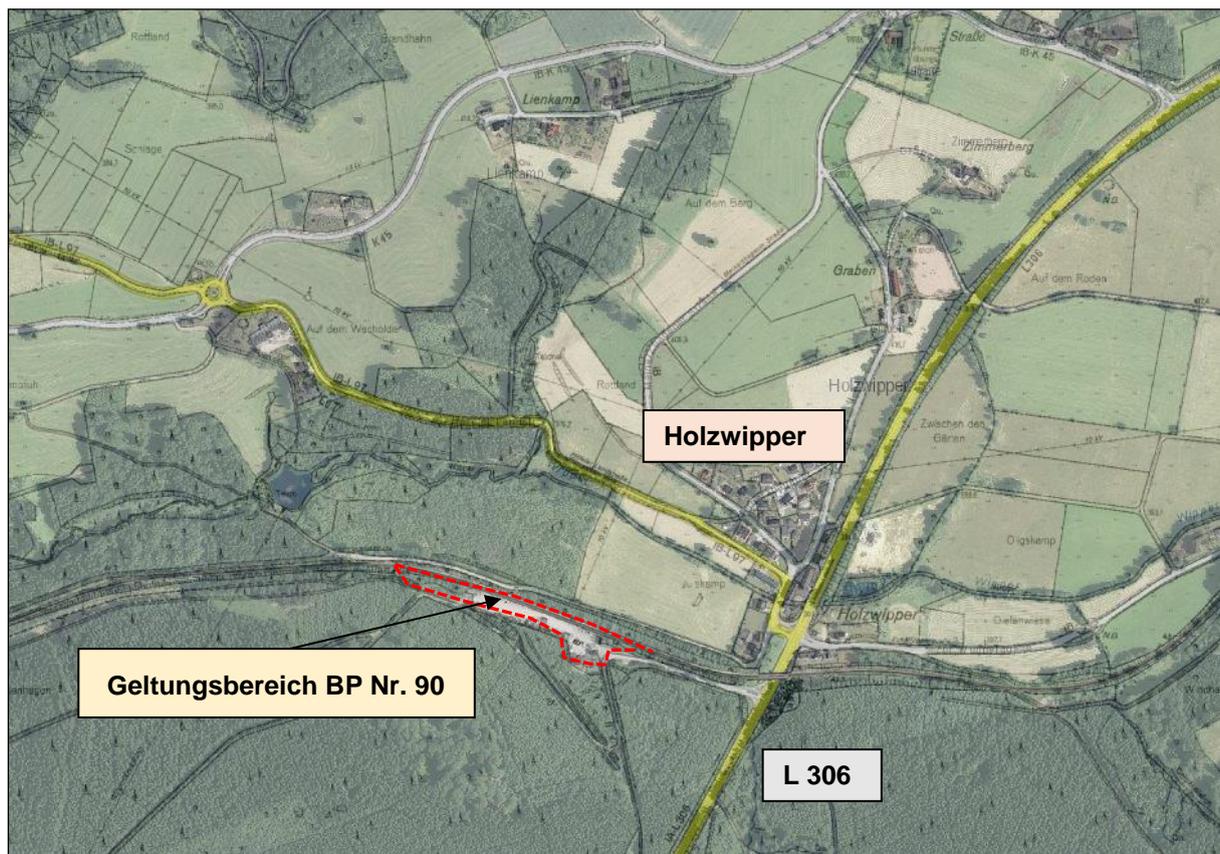


Abb. 1: Lage des Plangebietes, o.M. (Quelle: tim-online.nrw.de)

1.5 Bedarf an Grund und Boden

In einer Gesamtgröße von 0,93 ha wird das Plangebiet überwiegend durch versiegelte und verdichtete Flächen sowie einzelne Gebäude geprägt. Die wald- bzw. gehölzbestandenen Flächen (1.961 m²) im westlichen Teilbereich des Geltungsbereiches werden als Fläche für Wald festgesetzt und erhalten.

Aus der Beschreibung des Vorhabens ergeben sich für die verschiedenen Nutzungen folgende Flächenanteile:

Gesamtgröße:		ca. 9.344 m²
davon:	Gewerblich genutzte Bauflächen	ca. 7.383 m ²
	Fläche für Wald	ca. 1.961 m ²

1.6 Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben und Abrissarbeiten

Es ist beabsichtigt in einer Größenordnung von 7.383 m² eine zeitgemäße gewerbliche Nutzung mit z.B. Handwerksbetrieben an diesem gewerblich vorgenutzten Standort anzusiedeln. Geplant ist eine langgestreckte Halle, die in Segmente unterteilbar ist und deren Nutzung als Lager- und Produktionsort für Handwerker angeboten werden soll. Im westlichen Teilbereich

wird der vorhandene Wald mit Waldrand als Fläche für Wald in einem Umfang von 1.961 m² festgesetzt.

Das Gelände, welches sich aktuell weitestgehend als Industriebrache darstellt, wurde viele Jahre durch ein örtliches Betonmischwerk genutzt. 2016 erfolgte der Abriss des Betonmischwerks. Bis Mai 2018 wurden noch vorhandene Gebäude durch einen Handwerksbetrieb genutzt, der auch ein Gebäude bewohnte.

Inwieweit der Abriss der noch vorhandenen Gebäude für die Errichtung einer größeren Gewerbehalle erforderlich wird, wird im weiteren Planverfahren entschieden. Falls ein Abriss erforderlich wird, ist dieser durch Fachunternehmen nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

2 DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen sind die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen.

Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch auf Grund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Hierbei sind auch die außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der in den Fachgesetzen / Normen formulierten Ziele erfolgt durch Darstellungen gem. § 5 (2) BauGB unter Abwägung, soweit hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes orientiert sich an der Formulierung des § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB. Im Rahmen der Umweltprüfung werden nur die regelmäßig anzunehmenden Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Geprüft wurde, welche erheblichen Umweltauswirkungen sich unmittelbar aus der Neuaufstellung des Bebauungsplanes ergeben können und welche Einwirkungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 aus der Umgebung erheblich einwirken können.

Nachfolgend sind unter Darstellung des Schutzgutes die Zielaussagen der einzelnen anzuwendenden Fachgesetze und Normen aufgeführt.

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
<p>Tiere</p>	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)</p> <p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)</p> <p>Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p>	<p>Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten streng und besonders geschützten Arten zu schützen. Insbesondere ist es verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert - Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." <p>Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p> <p>Der Geltungsbereich liegt innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplan Nr. 1 „Marienheide – Lieberhausen“ und ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.</p>
<p>Pflanzen</p>	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)</p> <p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)</p> <p>Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert <p>von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p> <p>Der Geltungsbereich liegt innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplan Nr. 1 „Marienheide – Lieberhausen“ und ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
Fläche	Baugesetzbuch (BauGB) Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.</p> <p>Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Boden ist vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu fördern. (BBodSchG)</p>
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) Baugesetzbuch (BauGB)	<p>Ziele des Bodenschutzgesetzes sind: Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. - Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, das Treffen von Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten - Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.</p>
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz (LWG NRW) EU-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) Baugesetzbuch Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW-/AbfG)	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.</p> <p>Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln. Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 verfolgt das Ziel, die Gewässer bis 2027 in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ zu bringen und diesen zu erhalten.</p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
		<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen.</p> <p>Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen</p>
Luft	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Landesimmissionsschutzgesetz NRW</p> <p>TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL 22., 33 u. 39 BImSchV</p> <p>Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (16.BImSchV)</p> <p>18. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (18.BImSchV)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>DIN 18005 Schallschutz im Städtebau</p> <p>Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (LAI)</p>	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).</p> <p>Bei der Errichtung von Anlagen ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Der Stand der Technik ist einzuhalten, soweit dies im Einzelfall nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.</p> <p>Erfassung, Bewertung und Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigung</p> <p>Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (TA Lärm) , Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen (18. BImSchV)</p> <p>Nach § 5 (1) des Baugesetzbuches sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang (DIN 18005)</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen (“Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen“)</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
Klima	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz Landesimmissionsschutzgesetz TA Luft</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Klimaschutzgesetz NRW</p> <p>Bundeswaldgesetz (BWaldG) Landesforstgesetz NRW (LForstG NRW)</p> <p>Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)</p>	<p>siehe Schutzgut Luft</p> <p>Natur und Landschaft sind auf Grund so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind. <p>Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, zu fördern.</p> <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>Erhaltung und erforderlichenfalls Mehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung.</p> <p>Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere des Klimas, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.</p> <p>Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.</p>
Landschaft	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</p> <p>Landschaftsplan</p>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. <p>Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Der Geltungsbereich liegt innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplan Nr. 1 „Marienheide – Lieberhausen“ und ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
Biologische Vielfalt	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</p> <p>Richtlinie 92/43 des Rates vom 21.05.1992</p>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p>
Mensch und seine Gesundheit	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm);</p> <p>Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen)</p> <p>DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)</p> <p>Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (LAI)</p>	<p>Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.</p> <p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen ("Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen").</p> <p>Aufgrund der Nähe der geplanten Sportanlage zur Wohnbebauung wurde eine schalltechnische Untersuchung 2018 durchgeführt (s. Kap. 3.8).</p>
Bevölkerung	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm);</p> <p>Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen)</p> <p>DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)</p>	<p>Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.</p> <p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
Bevölkerung		Aufgrund der Nähe der geplanten Sportanlage zur Wohnbebauung wurde eine schalltechnische Untersuchung 2018 durchgeführt (s. Kap. 3.8).
Kulturgüter/kulturelles Erbe	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)</p> <p>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.</p> <p>Historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.</p> <p>Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.</p> <p>Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind u.a. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.</p>
Erneuerbare Energien und sparsame effiziente Nutzung von Energie	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.
Sachgüter	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.</p> <p>Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.</p>
Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>UVP-Richtlinie, Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III-Richtlinie)</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.</p> <p>Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.</p> <p>Sicherung der Umweltverträglichkeit bei öffentlichen und privaten Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.</p> <p>Bestimmungen für die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und für die Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt fest, um auf abgestimmte und wirksame Weise in der ganzen Union ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten (Richtlinie 2012/18/EU).</p>

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Bebauungsplangebiet getroffen:

Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan NRW (Stand: 2017) ist das Plangebiet als „Freiraum“ dargestellt. Ein Gebiet für den Schutz der Natur tangiert randlich den westlichen Teilbereich des Geltungsbereiches.

Regionalplan

Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln, stellt das Plangebiet als Freiraum- und Agrarbereich sowie als Wald mit der überlagernden Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ dar. Im nordwestlichen Randbereich liegt der Geltungsbereich im Bereich für den Schutz der Natur 74024-3003 „Brucher Talsperre mit Tal der Wipper unterhalb des Ortes Holzzipper sowie Waldgebiet Gervershagen“. Als Schutzziel werden der Erhalt, die Entwicklung und die Sicherung der Wasserflächen der Talsperre mit Uferpartien, Verlandungsgesellschaften und des weitgehend naturnahen Bachtals der Wipper mit typischen Auentypen sowie des stark gegliederten Laubwaldgebietes formuliert.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Marienheide ist das Plangebiet im Bereich des ehemaligen Betonmischwerks als gewerbliche Baufläche dargestellt. Angrenzend sind Flächen für Wald ausgewiesen. Da die Abgrenzung der gewerblichen Baufläche nicht den örtlichen Verhältnissen entspricht, soll nun die Darstellung an die gemeindlichen Entwicklungsabsichten angepasst werden. Die Änderung des FNP wird im Parallelverfahren durchgeführt. Die Bezirksregierung Köln teilt am 31.05.2016 mit, dass die Planung gem. des § 34 LPlG, an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung NRW angepasst ist.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Nr. 1 „Marienheide - Lieberhausen“. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Nördlich der Bahn in einem Abstand von ca. 120 m befindet sich das Naturschutzgebiet „Wipperraue Eulenbecke“. Als Schutzziele werden die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bach- und Auenlebensräume mit Erlenauwäldern und Nassgrünlandbrachen formuliert. Das NSG hat als Trittstein für den Biotopverbund eine erhebliche Bedeutung. Der größte Teil des NSG ist Bestandteil des FFH-Gebietes DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“.

Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus. Etwa 80 m nordwestlich der Bahn liegt die Biotopkatasterfläche BK-4911-0035 „NSG Wipperraue Eulenbecke“. Als Schutzziel wird die Erhaltung und Entwicklung des Oberlaufs der Wupper mit ihren Naturnahen Gewässerstrukturen, Quellbereichen, Auen- und Auensumpfwäldern sowie Feuchtwiesen und –brachen. Östlich der L 306 sind in einem Abstand von ca. 210 m bzw. 360 m die Biotopkatasterflächen BK-4911-0041 „NSG Quellbach – und Laubwaldbereich im Gevershagener Forst“ und BK-4911-0048 „NSG Nass- und Feuchtgrünlandkomplex östlich Holzzipper“ ausgewiesen.

Biotopverbundflächen

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. Nordwestlich angrenzende Bereiche befinden sich innerhalb der Verbundfläche VB-K-4911-006 „Wipperquelle, Gervershagener Forst und Bruchertalsperre“, die eine herausragende Bedeutung besitzt. Als Schutzziel wird der Schutz eines vielfältig strukturierten Wald-Wasser-Biotopkomplexes mit einem Verbund besonders schutzwürdiger Lebensräume genannt.

Geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz NW

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden. In einem Abstand von ca. 70 m liegt nördlich der Bahn der Geschützte Biotop „GB-4911-0016 „NSG Wipperrau-Eulenbecke“.

FFH-Gebiete

In einem Abstand von ca. 120 m befindet sich nördlich des Geltungsbereiches das FFH-Gebiet DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“. Aufgrund des Abstands innerhalb des 300 m - Radius ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine FFH-Vorprüfung erforderlich. Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet nicht vor. Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass zum aktuellen Zeitpunkt erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ in seine für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, wenn das anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes versickert wird. Die standortbezogene hydrogeologische Bodenuntersuchung durch Reissner Geotechnik und Umwelt Ingenieurgesellschaft mbH, 2018 hat ergeben, dass eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes in einigen Bereichen des Untersuchungsraumes über ein Kies-Rigolensystem technisch grundsätzlich möglich ist. Eine konkrete Entwässerungsplanung wird auf Grundlage des konkretisierten Vorhabens im weiteren Planverfahren auf der Baugenehmigungsebene erfolgen.

Sowohl für sich genommen als auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ist durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 90 „Ehemaliges Betonmischwerk Holzwipper“ und der Realisierung des Gewerbegebietes aktuell keine erhebliche Beeinflussung der Erhaltungsziele oder der für die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete möglich. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher aktuell nicht erforderlich.

Besonders oder streng geschützte Arten

Konkrete Hinweise über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen nicht vor. Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

In dem parallel erstellten Fachbeitrag Artenschutz (ASP) gemäß § 44 BNatSchG wird geprüft, ob für die sog. „planungsrelevanten Arten“, die im Einwirkungsbereich des Planvorhabens potenziell auftreten, der Fortbestand der lokalen Population einer Art gewährleistet ist bzw. nicht erheblich beeinträchtigt wird und die ökologische Funktion von Lebensstätten gesichert wird.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten (sowie sonstiger Vogelarten) zu erwarten sind, zumal die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Biotopflächen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten sich nicht verschlechtert (es liegt auch keine erhebliche Störung vor). Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben daher keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG treten nicht ein (siehe auch Kap. 6 im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag).

3 UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die in Kap. 3 dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein materiell-inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben.

Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig aber auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Böden mit beispielsweise bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d.h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad.

Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wider, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung, bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Planbereich umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Bedeutung/Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (keine, geringe, mittlere und hohe Bedeutung und Empfindlichkeit).

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen auf der Ebene des Bebauungsplanes wird bei der zusammenfassenden Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die vorgesehenen Maßnahmen werden in Kap. 3.11 gesondert dargestellt.

Bei der Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen werden nachfolgende Angaben für jedes Schutzgut berücksichtigt:

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Bestandsaufnahme (Basisszenario) der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung; soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a-i BauGB

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und ggf. Überwachung

Eine kurze Erläuterung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen erfolgt in Kapitel 3.11.

3.1 Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet wird infolge der ehemaligen, intensiven Gewerbenutzung überwiegend durch versiegelte und verdichtete Flächen in einer Größenordnung von ca. 0,7 ha geprägt. In den Randbereichen stocken Gehölz- und Waldbestände sowie Gras- und Krautfluren. Die Gebüsch- und Waldbestände besitzen eine mittlere, die anthropogen beeinflussten Biotoptypen haben für die lokale Tier- und Pflanzenwelt nur eine sehr geringe bis geringe Bedeutung.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Planvorhabens gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt eine artenschutzfachliche Risikoeinschätzung der im Quadranten 1 des Messtischblattes 4911 „Gummersbach“ aufgeführten planungsrelevanten Arten für die Lebensraumtypen Laubwälder mittlerer Standorte, Nadelwälder, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme und –freie Flächen, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten und Gebäude. Die Auswertung der Liste der Schutzwürdigen Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ergab, dass auf der überplanten Fläche streng oder besonders geschützte Arten potenziell vorkommen könnten.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Nördlich der Bahn in einem Abstand von ca. 120 m befindet sich das Naturschutzgebiet „Wipperaue Eulenbecke“. In einem Abstand von ca. 120 m befindet sich nördlich des Geltungsbereiches das FFH-Gebiet DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“. Randlich befindet sich der westliche Bereich des Plangebietes in einem Gebiet für den Schutz der Natur.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich das Plangebiet voraussichtlich weiterhin als Gewerbebrache entwickeln. Die Waldbestände würden wie bei Durchführung der Planung erhalten bleiben.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Flächeninanspruchnahme führt zum Verlust der Biotop- und Nutzungstypen und ihrer Lebensgemeinschaften. Betroffen sind vor allem anthropogen überprägte Biotoptypen mit geringer und sehr geringer Bedeutung in einer Größenordnung von ca. 2.130 m². Dieser Eingriff ist als nachhaltig, aber nicht erheblich zu werten. Die gehölzbestandenen Flächen weisen eine mittlere Wertigkeit auf. In einem Umfang von insgesamt ca. 410 m² gehen Gehölzbestände dauerhaft verloren. Am östlichen Rand des Geltungsbereiches werden Gehölzbestände in einer Größenordnung von ca. 230 m² erhalten. Die wald- bzw. gehölzbestandenen Flächen (1.961 m²) mit einer aktuell mittleren Wertigkeit im westlichen Teilbereich des Geltungsbereiches werden als Fläche für Wald festgesetzt und erhalten. Neu entstehende Grünflächen (Pflanz- bzw. Ansaatflächen etc.) können nach Ende der Bautätigkeiten und ihrer Rekultivierung allgemeine Funktionen im Naturhaushalt übernehmen.

Der Waldbestand wird erhalten. Im Planungszustand ist nach 30 Jahren bei Umsetzung der Begrünungsmaßnahme B 2 von einer ökologischen Aufwertung des Waldbestands auszugehen. Insgesamt ergibt sich bei Umsetzung der Begrünungsmaßnahmen, dass kein Ausgleichsbedarf für den Eingriff in die Biotopfunktion erforderlich ist.

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben bei Umsetzung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Arten zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ergibt sich nicht.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und ggf. Überwachung

- E 1 Erhalt von landschaftsprägenden Gehölzbeständen
- V 1 Beschränkung der Fällzeit
- V 2 Umweltbaubegleitung
- B 1 Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen
- B 2 Rodung von Fichten und Überlassen der Waldfläche der Sukzession

3.2 Fläche

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und

quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u.a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potentielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Flächen zu beurteilen. Das Plangebiet liegt südwestlich der Ortslage Holzwipper auf den ehemaligen Flächen des Bahnhofsgeländes und hat eine Gesamtgröße von 9.344 m². Das Gelände, welches sich aktuell weitestgehend als Industriebrache darstellt, wurde viele Jahre durch ein örtliches Betonmischwerk genutzt. Unmittelbar nördlich angrenzend verläuft die Bahntrasse, die seit 5 Jahren durch die RB 25 Köln- Meinerzhagen befahren wird. Westlich, südlich und östlich schließen sich Waldbestände an.

Das Gelände weist aufgrund der zurückliegenden Nutzung eine Versiegelung in einer Größenordnung von ca. 4.300 m² auf. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Nördlich der Bahn in einem Abstand von ca. 120 m befindet sich das Naturschutzgebiet „Wipperaue Eulenbecke“. In einem Abstand von ca. 120 m befindet sich nördlich des Geltungsbereiches das FFH-Gebiet DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Eine Neuversiegelung erfolgt in einem Umfang von ca. 1.340 m². Betroffen sind ausschließlich anthropogene Böden. Mit der Realisierung des BP Nr. 90 wird sich die überbaubare Gewerbebaufläche auf 0,57 ha erhöhen. Insgesamt weist der Änderungsbereich eine hohe Vorbelastung durch bereits verdichtete und versiegelte Böden auf. Angrenzende Waldbestände werden erhalten.

Es werden keine landwirtschaftlichen Flächen und Wald beansprucht. Es kommt zu keiner Zerschneidung oder Fragmentierung wertvoller Schutzbereiche.

Das Plangebiet hat aufgrund der gewerblichen Vornutzung eine geringe Bedeutung und Empfindlichkeit bzgl. des Flächenverbrauchs. Es erfolgt eine Wiedernutzbarmachung gewerblicher Flächen.

Für das Schutzgut Fläche kommt es aufgrund des geplanten Vorhabens zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und ggf. Überwachung

Entfällt

3.3 Boden

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Geologisch wird das Plangebiet überwiegend von devonischen Ton-, Schluff- und Sandsteinen aufgebaut, stellenweise treten auch pleistozäne Hang- und Hochflächenlehme auf. Das Untersuchungsgebiet liegt gem. der standortbezogenen hydrologischen Bodenuntersuchung von

Reissner Geotechnik und Umwelt Ingenieurgesellschaft mbH, 2018 im westlichen Teil im Bereich der unterdevonischen Ebbesandsteine, die aus Grauwackesandsteinen mit Schieferlagen besteht. Der östliche Teil wird durch mächtige Hangschuttpakete aus dem Pleistozän und Holozän geprägt. Der Untersuchungsraum zeigt gem. des Informationssystems „Gefährdungspotentiale des Untergrundes“ des Geologischen Dienstes keine Gefährdungspotentiale auf.

In Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 ist der vorherrschende Bodentyp die Braunerde, die im Bereich der gewerblichen Überbauung anthropogen überprägt wurde. Bis auf dem östlichen Randbereich wird das Plangebiet in der digitalen Bodenkarte durch die Typische Braunerde, vereinzelt Pseudogley-Braunerde (B33) geprägt. Die schluffigen, steinig - grusigen Lehmböden mit einer geringen Entwicklungstiefe weisen eine mittlere Sorptionsfähigkeit und nutzbare Wasserkapazität auf. Die Wasserdurchlässigkeit mit einer bedingten Eignung zur Versickerung wird als hoch eingeschätzt. Seine Ertragsfähigkeit ist als mittel einzuschätzen (Wertezahlen zwischen 40 und 55), der Grenzflurabstand als sehr gering mit 8 dm.

Der östliche Rand des Geltungsbereiches wird durch lehmige, meist steinig-grusige Schluffböden geringer Entwicklungstiefe über Festgestein aus Sand-, Ton- und Schluffstein geprägt. Die unter sehr starkem Stauwassereinfluss stehenden wechselfeuchten Böden des Typischen Pseudogleys (S33) weisen eine mittlere Sorptionsfähigkeit und eine hohe nutzbare Wasserkapazität und Wasserdurchlässigkeit auf. Für eine Versickerung sind die Böden nicht geeignet. Der Grenzflurabstand wird als sehr gering mit 8 dm eingeschätzt.

In der Karte der schutzwürdigen Böden NRW (Geologischer Dienst NRW, 2004) ist die Typische Braunerde, stellenweise Pseudogley-Braunerde (B 33) nicht bewertet. Der Typische Pseudogley (S33) ist als besonders schutzwürdiger Staunässeboden (Schutzwürdigkeitsstufe 3) in Bezug auf sein Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte eingestuft.

Die durchgeführten Bodenuntersuchungen (2018) haben ergeben, dass der obere Bodenbereich im Baufeld bis zu einer Tiefe von 1,0 bis 2,3 m u. GOK aus anthropogenen Auffüllungen besteht. Eine Betonschicht weist der östliche Bereich auf. Im südlichen Bereich des UG (Schnitt A-A´) steht unter den anthropogenen Schichten sofort das Felsniveau an, im nördlichen Bereich des UG (B-B´) folgt gem. der hydrogeologischen Bodenuntersuchung ein kiesiger Tallehm an den sich das anstehende Gestein anschließt. In den Sondierungen wurde zum Zeitpunkt der Sondierungen kein Grundwasser vorgefunden.

Gemäß des Fachinformationssystems „Stoffliche Bodenbelastung“ (FIS Stobo) wird im Plangebiet keine Schwermetallbelastung (Blei, Cadmium, Kupfer etc.) angezeigt, die die Vorsorgewerte nach BBodSchV überschreiten. Aufgrund der Nutzung des Plangebietes als Bahnhof wird das Gebiet von der unteren Bodenschutzbehörde als Altlastenverdachtsfläche eingestuft.

Im Rahmen einer orientierenden bodenschutzrechtlichen Untersuchung mit 10 Kleinrammbohrungen durch Reissner Geotechnik und Umwelt, 2018 wurden das Plangebiet auf etwaige Vorkommen von Bodenbelastungen bzw. Altlasten untersucht. Lokal wurden im Plangebiet bereits lokal mit Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) belastete Auffüllungen fachgerecht entsorgt. Diese Bereiche wurden mit Steinbruchschotter wiederverfüllt. Die Ergebnisse der chemischen Bodenanalytik durch Geotaix Umwelttechnologie GmbH 2018 zeigen, dass fast im gesamten Auffüllungsgelände leicht erhöhte Schwermetallwerte vorliegen, die jedoch nicht die nutzungsbezogenen Prüfwerte für Gewerbeflächen nach BBodSchV über-

schreiten. Bei der geplanten gewerblichen Nutzung stellen die angetroffenen Schwermetallwerte keine Gefährdung für den Pfad Boden – Mensch dar. Ebenfalls ist bei den geringfügigen Überschreitungen von keiner Gefährdung des Grundwassers auszugehen. Entsprechend sind die erhöhten PAK-Gehalte und Benzo(a)pyren-Gehalte in den Auffüllungshorizonten einzuschätzen.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Der Eingriff in die Bodenfunktionen erfolgt ausschließlich im Bereich vorbelasteter Böden des ehemaligen Betonmischwerks. Wald bzw. gehölzbestandene Flächen werden im Plangebiet als Fläche für Wald festgesetzt. Die Neuversiegelung in einer Größenordnung von ca. 1.340 m² erfolgt ausschließlich im Bereich anthropogen vorgeprägter Böden. Es ergibt sich kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und ggf. Überwachung

Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben. Der bei den Bautätigkeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist zu sichern und fachgerecht zwischenzulagern. Im Plangebiet ist ein Massenausgleich des Bodens anzustreben. Laut Reißner Geotechnik und Umwelt sollte überschüssiges Bodenmaterial gemäß der Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall für Boden (LAGA 20-Boden) charakterisiert werden.

3.4 Wasser

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Oberflächengewässer kommen innerhalb des Plangebiets nicht vor. Das Bachtal der Wipper erstreckt sich nördlich des Geltungsbereiches in einem Abstand von ca. 120 m zum Plangebiet. Südlich des Plangebietes fließt außerhalb des Geltungsbereiches ein naturnaher Bach, der an der L 306 in den Wolfsgruber Bach mündet. In das Fließgewässer wird nicht eingegriffen.

Die überwiegend devonischen Ausgangsgesteine sind als silikatische Kluffgrundwasserleiter mit mäßiger bis sehr geringer Trennfugendurchlässigkeit für die Grundwasseranreicherung und Grundwasserergiebigkeit (-höffigkeit) nur von sehr geringer bis geringer Bedeutung. Ergiebige nutzbare Grundwasservorkommen sind nicht vorhanden. Es ist aufgrund der geologischen Verhältnisse von einer geringen bis mittleren Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auszugehen.

Im Gewerbegebiet erfolgt die Entwässerung des Gebietes im Trennsystem. Die Entsorgung des Schmutzwassers wird durch den Anschluss an das vorhandene Abwassernetz in der „Höfeler Landstraße“ garantiert.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Neuversiegelung des Bodens in einer Größenordnung von ca. 0,13 ha durch die Gewerbebebauung und durch die Straßenverkehrsflächen führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und zu einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate.

Die Versiegelungen im Gewerbegebiet verringern die Wasseraufnahme der Böden mit einem mittleren Wasserspeichervermögen deutlich, wenn das Niederschlagswasser überwiegend in den Kanälen abgeleitet wird. Es wurden Möglichkeiten zur Versickerung von schadstofffreiem Oberflächenwasser innerhalb des Geltungsbereiches geprüft. Die standortbezogene hydrogeologische Bodenuntersuchung durch Reissner Geotechnik und Umwelt Ingenieurgesellschaft mbH, 2018 hat ergeben, dass eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes in einigen Bereichen des Untersuchungsraumes über ein Kies-Rigolensystem technisch grundsätzlich möglich ist. Eine konkrete Entwässerungsplanung wird auf Grundlage des konkretisierten Vorhabens im weiteren Planverfahren auf der Baugenehmigungsebene erfolgen. Die Unbedenklichkeit des Niederschlagswassers bzgl. des Trennerlasses ist dann nachzuweisen.

Es erfolgt keine Einleitung in Oberflächengewässer.

Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse sind bei dem derzeitigen Planungsstand erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wassers nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und ggf. Überwachung

Während der Bauarbeiten sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen sollen auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen erfolgen.

3.5 Luft

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet weist im westlichen Bereich des Plangebietes Strukturen mit lokal bedeutsamen lufthygienischen Regulations- und Regenerationsfunktionen auf. Infolge des hohen Versiegelungsgrades ist das Plangebiet im Bereich der ehemaligen Gewerbenutzung vorbelastet. Die angrenzenden Grünflächen außerhalb des Geltungsbereiches übernehmen lokal bedeutsame lufthygienische Regulations- und Regenerationsfunktionen für die besiedelten Bereiche südlich des Plangebietes und sind daher von hoher Bedeutung und Empfindlichkeit.

Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für das Plangebiet durch die vorhandenen Gewerbegebiete nicht vor.

Um die auf den Geltungsbereich einwirkenden Immissionen beurteilen zu können, wurde das Informationssystem „Umwelt vor Ort“ ausgewertet. Als lokaler Emittent wurde im Radius von 3.000 m um das Plangebiet kein Emittent festgestellt. Konkrete Daten zur Luftqualität liegen für den Planbereich nicht vor.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Zunahme versiegelter und befestigter Flächen bewirkt die Einschränkung der Produktion von Frisch-/Kaltluft. Tagsüber kommt es zu einer überdurchschnittlich starken Aufheizung, die auch nachts aufgrund der Wärmerückstrahlung anhält. Die Immissionsschutzfunktion von Wald- und Gehölzflächen in einer Größenordnung von ca. 2.000 m² sowie benachbarte Wald- und Gehölzflächen bleibt erhalten.

Auf der Grundlage des Abstandserlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in NRW in der Fassung vom 6.6.2007 wurde bei der Gliederung der bestehenden Gewerbebetriebe und Anlagen der Immissionsschutz berücksichtigt. Auf der Grundlage des Abstandserlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in NRW in der Fassung vom 6.6.2007 wurde bei der Gliederung der bestehenden Gewerbebetriebe und Anlagen sowie der geplanten Erweiterung der Immissionsschutz berücksichtigt. Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis VI und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad sind nicht zugelassen.

Insgesamt werden die Umweltauswirkungen im Plangebiet als gering und nicht erheblich eingestuft.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und ggf. Überwachung

Entfällt

3.6 Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Plangebiet und dessen Umfeld herrschen aufgrund der Topographie und Vegetationsstruktur eingeschränkt günstige freilandklimatische Bedingungen (gute Durchlüftung, Frischluftzufuhr aufgrund der vorhandenen Waldbestände im Plangebiet und im direkten Umfeld). Der hohe Versiegelungsgrad innerhalb des Plangebietes stellt lokal eine Vorbelastung dar.

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt auch die bioklimatischen Verhältnisse im Vorhabenbereich. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1.100 - 1.200 mm Jahresniederschlag, mittlerer Temperatur von 0 bis -1° C im Januar und einer Julitemperatur von 15° C. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur liegt zwischen ca. 8,5 - 9° C. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt. Im Plangebiet sind daher West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südost-Windlagen auf.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Zunahme versiegelter und befestigter Flächen bewirkt die Einschränkung der Produktion von Frisch-/Kaltluft. Tagsüber kommt es zu einer überdurchschnittlich starken Aufheizung, die auch nachts aufgrund der Wärmerückstrahlung anhält. Die Immissionsschutzfunktion von Wald- und Gehölzflächen in einer Größenordnung von ca. 2.000 m² sowie benachbarte Wald- und Gehölzflächen bleiben erhalten. Aufgrund des relativ hohen Grünanteils und nicht bebauter/versiegelter bzw. befestigter Flächen im Umfeld des Eingriffsvorhabens werden die Auswirkungen als gering eingestuft. Es kommt nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen bzgl. des Schutzgutes Klima.

Infolge der Neuversiegelung in einem Umfang von 0,13 ha trägt das Vorhaben nicht erheblich zum Klimawandel bei. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass ein ehemaliger Gewerbestandort mit einem hohen Anteil an bereits vorhandenen versiegelten Flächen reaktiviert wird und es zu keiner Neuausweisung von Gewerbeflächen im Landschaftsraum kommt. Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (z.B. erhöhte Hochwassergefahr) ist als gering einzuschätzen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und ggf. Überwachung

Entfällt

3.7 Landschaft

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im überwiegenden Teil des Plangebietes besteht eine anthropogene Vorbelastung infolge der ehemaligen, intensiven Gewerbenutzung. Das Plangebiet wird überwiegend durch versiegelte und verdichtete Flächen sowie einzelnen Gebäuden geprägt. Unmittelbar angrenzend stocken Gehölz- und Waldbestände, so dass weitreichend Blickbeziehungen nicht möglich sind. Unmittelbar nördlich angrenzend verläuft die Bahntrasse, die seit 5 Jahren durch die RB 25 Köln-Meinerzhagen befahren wird.

Der Geltungsbereich hat bei der Vorbelastung durch die festgesetzte gewerbliche Bebauung insgesamt eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild und eine geringe Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung und die Feierabenderholung der Bevölkerung.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung der Planung nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Wald- und Gehölzflächen werden in einem Gesamtumfang von ca. 2.200 m² erhalten. Aufgrund der nördlich angrenzenden Wald- und Gehölzstrukturen wird der eingriffsrelevante Bereich kaum einsehbar sein. Darüber hinaus werden tlw. Gehölzbestände entlang der Bahn erhalten. Nördlich des Plangebietes verlaufen die zwei Rundwanderwege A 5 und A 6, die in

ihrem Verlauf nicht verändert werden.

Die Auswirkungen für das Schutzgut Landschaft werden durch die Festsetzungen des BP insgesamt als nicht erheblich eingestuft.

Die obengenannten Vermeidungs-, Minderungs- und Schutz- und Begrünungsmaßnahmen sichern die Erhaltung der landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen. Die Begrünungsmaßnahmen dienen der Neugestaltung des Landschaftsbildes.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und ggf. Überwachung

Entfällt

3.8 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit dem BP Nr. 90 die möglichen Auswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld und die wohnumfeldbezogene Aufenthalts- und Erholungsfunktion durch die vorgesehene Nutzung und hiervon ggf. ausgehenden Immissionen (Lärm, Abgase, Gerüche, Stäube etc.) von Bedeutung.

Der ca. 0,93 ha große Geltungsbereich weist im Bestand überwiegend eine Industriebrache in einer Größenordnung von ca. 0,74 ha auf. Das Gelände wurde viele Jahre durch ein örtliches Betonmischwerk genutzt. 2016 erfolgt der Abriss des Betonmischwerks. Westlich grenzen Wald- und Sukzessionsflächen (ca. 0,2 ha) an. Bis Mai 2018 wurden noch vorhandene Gebäude durch einen Handwerksbetrieb genutzt, der auch ein Gebäude bewohnte.

Wohnflächen der Ortslage Holzzipper befinden sich in einem Abstand von ca. 180 m zum Änderungsbereich. Zwischen der Wohnbebauung und dem Änderungsbereich stocken in Teilabschnitten Gehölzbestände. Unmittelbar nördlich angrenzend an den Geltungsbereich verläuft die Bahnstrecke.

Für die landschaftsorientierte Erholung und die Feierabenderholung der Bevölkerung hat das Plangebiet aufgrund seiner gewerblichen Vornutzung eine geringe Bedeutung. Nördlich des Plangebietes verlaufen die zwei Rundwanderwege A 5 und A 6, die bau- und anlagebedingt nicht beeinträchtigt werden.

Dem Plangebiet kommt eine geringe Bedeutung im Hinblick auf die Wohn-, Wohnumfeldfunktion und Erholungsfunktion zu.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Negative Auswirkungen der geplanten Gewerbegebietsausweisung auf die Wohngebiete der Ortslage Holzzipper sind nicht im erheblichen Maße zu erwarten. Es ist beabsichtigt eine zeitgemäße gewerbliche Nutzung mit z.B. Handwerksbetrieben an diesem gewerblich vorge nutzten Standort anzusiedeln. Auf der Grundlage des Abstandserlasses des Ministeriums für Um-

welt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in NRW in der Fassung vom 6.6.2007 wurde bei der Gliederung der bestehenden Gewerbebetriebe und Anlagen sowie der geplanten Erweiterung der Immissionsschutz berücksichtigt. Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis VI und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad sind nicht zugelassen.

Infolge der geplanten Gewerbegebietsausweisung wird es zu keiner erheblichen Erhöhung des KFZ-, und LKW-Zulieferverkehrs kommen.

Mit Realisierung der Planung kommt es baubedingt zu zusätzlichen Belastungen durch Baustellenverkehr in Form von Geräuschemissionen sowie verstärkter Staubentwicklung bei anhaltend trockener Witterung. Diese Beeinträchtigungen können durch die Festlegung von Arbeitszeiten, den Einsatz geräuscharmer Maschinen und Geräte sowie bei Bedarf die Benetzung von Bauflächen mit Wasser bis unter die Erheblichkeitsschwelle minimiert werden.

Infolge der geplanten Festsetzungen wird es zu keiner erheblichen Verschlechterung für den Menschen und seine Gesundheit kommen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und ggf. Überwachung

Entfällt

3.9 Kulturgüter / Kulturelles Erbe /Sachgüter

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Änderungsbereich sind keine Baudenkmäler oder Anlagen mit o.a. Ausprägung vorhanden. Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Ihr Vorhandensein ist allerdings nicht auszuschließen. Gemäß des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags sind durch die Festsetzungen des BP Nr. 90 keine bedeutsamen und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich betroffen. Nördlich der Bahnstrecke schließt der bedeutsame Kulturlandschaftsbereich (KLB) 22.04 „Aggertal und Leppetäl“ an. In dem KLB sind gut erhaltene Beispiele für frühneuzeitliche, gewerblich geprägte Bachtäler mit zahlreichen Hammerwerken und Zeugnisse der Steinindustrie vorhanden.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Die Leitziele des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags für den nördlich an den Geltungsbereich angrenzenden Kulturlandschaftsbereich KLB 22.04 werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Es erfolgt eine Nachverdichtung auf gewerblich vorbelasteten Flächen. Der vorhandene Waldbestand wird erhalten.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Marienheide und dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich anzuzeigen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und ggf. Überwachung

Entfällt

3.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass die Aufstellung des BP Nr. 90 für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt und das Schutzgut Boden zu teilweise erheblichen Umweltauswirkungen führt.

Sich kumulierende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich dieser Schutzgüter führen, sind nicht erkennbar. Zwischen den nicht erheblich beeinträchtigten Schutzgütern kommt es aufgrund des geringen bzw. nicht vorhandenen Beeinträchtigungsgrades nicht zu Wechsel- oder Akkumulationswirkungen untereinander.

3.11 Maßnahmen zum Erhalt, Schutz, zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und ggf. Überwachung

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung des BP Nr. 90 der Gemeinde Marienheide und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung und Erschließung zu beurteilen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, zum Schutz und zur Kompensation zu entwickeln. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Kompensationsmaßnahmen (ökologische und landschaftsgestalterische Aufwertung von Teilflächen) auszugleichen.

Durch folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung können die Auswirkungen des Planvorhabens in ihrer Intensität minimiert werden.

Schutzgut Boden

Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben.

Der bei den Bautätigkeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist zu sichern und fachgerecht zwischenzulagern. Im Plangebiet ist ein Massenausgleich des Bodens anzustreben. Laut Reißner Geotechnik und Umwelt sollte überschüssiges Bodenmaterial gemäß der Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall für Boden (LAGA 20-Boden) charakterisiert werden.

Schutzgut Wasser

Während der Bauarbeiten sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen sollen auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen erfolgen.

Weitere konkrete, planspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden im Folgenden erläutert.

E 1 Erhalt von landschaftsprägenden Gehölzbeständen

Der Laubgehölzbestand entlang der Bahn ist zu erhalten und wird durch die Errichtung eines Bauzauns geschützt, damit eine Beeinträchtigung der Wurzelbereiche durch Überfahren, Abgraben, Lagern von Baumaterialien vermieden wird. Stammverletzungen durch Astabriss bzw. –beeinträchtigungen an Einzelbäumen durch Rangieren bzw. Befahren im Arbeitsbereich durch Großgeräte wie Bagger etc. sind durch Freischneiden des Lichtraumprofils zu vermeiden. Ein Überschütten der Baumstandorte durch Neumodellierung der Böschungen ist zwingend auszuschließen. Flächen für Materiallager und das Abstellen von Maschinen sind außerhalb der Wurzelbereiche vorzusehen.

V 1 Beschränkung der Fällzeit

Die zur Fällung vorgesehenen Gehölze dürfen nur außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen und der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln entfernt werden (Mitte November bis Ende Februar), so dass der Verlust von möglicherweise belegten Brut- oder Niststätten von Höhlen bewohnenden Vögeln und Tagesverstecken bzw. Zwischenquartieren von Fledermäusen vermieden werden kann.

V 2 Umweltbaubegleitung

Kann die Beschränkung der Fällzeit nicht eingehalten werden, so ist alternativ eine Umweltbaubegleitung (UBB) durchzuführen. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung stellt eine fachkundige Person im Auftrag des Vorhabenträgers vor der Fällung sicher, dass bei den vorgesehenen Arbeiten keine der in Kap. 6 beschriebenen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, also keine Tiere der potenziell vorkommenden Arten getötet, verletzt oder erheblich gestört werden. Auch nicht „planungsrelevante Vogelarten“, deren Nester und Brut gem. Art. 5 EU-Vogelschutz-Richtlinie ebenfalls nicht zerstört oder beschädigt werden dürfen, können im Rahmen der Umweltbaubegleitung erfasst und entsprechend behandelt werden. Werden im Rahmen der Umweltbaubegleitung streng oder besonders geschützte Tierarten nachgewiesen, so sind die Fällarbeiten umgehend zu unterbrechen und das weitere Vorgehen kurzfristig mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises abzustimmen.

Im weiteren Genehmigungsverfahren sollte vor Abbruch bzw. des Umbaus von Gebäuden sollte im Rahmen der UBB eine genaue Prüfung der Gebäude auf Fledermausvorkommen erfolgen. Auch das Vorkommen von Schwalben- und Feldsperlingnestern sollte kontrolliert werden.

B 1 Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen

Die Anlage von Grünflächen mit den „traditionellen Gestaltungselementen“ wie z. B. Rasenflächen, Einzelbaumpflanzungen, Hecken, Solitärsträucher, Staudenrabatten etc. trägt zur Teilkompensation von Eingriffswirkungen bei (Boden, Biotop- und Lebensraumfunktion, Landschaftsbild). Diese Maßnahmen erfüllen allgemeine ökologische Funktionen im Wirkungsgefüge des Naturhaushalts und führen zur teilweisen Neugestaltung des Landschafts- und Ortsbildes.

B 2 Rodung von Fichten und Überlassen der Waldfläche der Sukzession

Der Laubmischbestand im westlichen Teilbereich des Geltungsbereiches mit Fichten sowie der vorgelagerten Gebüschfläche sind der Sukzession zu überlassen. Nicht bodenständige Arten wie die Fichte sind zu roden. Die Pappeln als Überhälter können im Bestand verbleiben.

Es ergibt sich kein Ausgleichsbedarf für den Eingriff in die Biotop- und Bodenfunktionen.

3.12 Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Die in Kap. 3.1 bis 3.9 dargestellten Umweltauswirkungen werden unter Berücksichtigung der ökologischen Wirksamkeit der aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen nachfolgend tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Nach der Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter (s. Kap. 3.1 – 3.9) werden diese mit den voraussichtlichen Auswirkungen des Planvorhabens aggregiert. Dabei wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen bei der zusammenfassenden Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Erheblichkeit (Wirkprognose) werden berücksichtigt:

- die Reichweite der Auswirkungen,
- die Dauer der Auswirkungen und
- die Intensität der Auswirkungen.

Es werden vier Stufen der Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Umweltauswirkungen unterschieden (keine erheblichen, erhebliche, teilweise erhebliche, keine Betroffenheit). In der folgenden zusammenfassenden schutzgutbezogenen Erheblichkeitsbeurteilung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung werden die Bedeutung und der Grad der Beeinträchtigung graphisch dargestellt.

Tab. 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des BP Nr. 90 „Ehemaliges Betonmischwerk Holzzipper“ der Gemeinde Marienheide

Voraussichtliche Auswirkungen des Planvorhabens				
Schutzgut / Thema	Bedeutung / Empfindlichkeit	Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	Berücksichtigung konkreter landschaftspflegerischer Maßnahmen	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
Mensch / Lärm	gering	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	nein	Nicht erheblich
Mensch / Erholung	gering	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	nein	Nicht erheblich
Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen, Biotopfunktion	sehr gering - mittel	Teilweise erhebliche Umweltauswirkungen	ja	Nicht erheblich
Boden	gering - mittel	Teilweise erhebliche Umweltauswirkungen	ja	Nicht erheblich
Wasser (GW)	gering	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	nein	Nicht erheblich
Wasser (OF)	gering	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	nein	Nicht erheblich
Klima / Luft	gering	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	nein	Nicht erheblich
Landschaftsbild	gering-mittel	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	nein	Nicht erheblich
Erholung (freie Landschaft)	gering	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	nein	Nicht erheblich
Fläche	gering	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	nein	Nicht erheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter	gering	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	nein	Nicht erheblich
Wechselwirkungen	keine	Keine erheblichen Umweltauswirkungen		Keine umweltbeeinträchtigenden erheblichen Wechselwirkungen

4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass neben schädlichen Umwelteinwirkungen insbesondere auch von schweren Unfällen i.S.d. Artikels 3 Nr. 13 der Seveso-II Richtlinie (sog. Störfälle) hervorgerufene Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete/Nutzungen, Hauptverkehrswege etc. soweit wie möglich vermieden werden. Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten/Nutzungen einzuhalten sind.

In der Nähe des Vorhabenbereichs befinden sich keine Nutzungen oder Anlagen, von denen Störfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, die das „normale“ Risiko übersteigen.

Auf der Grundlage des Abstandserlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in NRW in der Fassung vom 6.6.2007 wurde bei der Gliederung der bestehenden Gewerbebetriebe und Anlagen sowie der geplanten Erweiterung der Immissionsschutz berücksichtigt. Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis VI und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad sind nicht zugelassen.

5 AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN / EMISSIONEN

Um die Auswirkungen von Emissionen aus dem Vorhabenbereich beurteilen zu können, wäre die Erstellung von Spezialgutachten erforderlich, die den für die Erstellung dieses Umweltberichtes zumutbaren Aufwand deutlich übersteigen würden. Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen von Emissionen können daher nicht getroffen werden.

Um die auf den Geltungsbereich einwirkenden Immissionen beurteilen zu können, wurde das Informationssystem „Umwelt vor Ort“ ausgewertet. Als lokaler Emittent wurde im Radius von 3.000 m um das Plangebiet kein Emittent festgestellt. Konkrete Daten zur Luftqualität liegen für den Planbereich nicht vor.

Negative Auswirkungen der geplanten Gewerbegebietsausweisung auf die Wohngebiete der Ortslage Holzwipper sind nicht in erheblichen Maße zu erwarten. Es ist beabsichtigt eine zeitgemäße gewerbliche Nutzung mit z.B. Handwerksbetrieben an diesem gewerblich vorgemerkten Standort anzusiedeln. Wohnflächen der Ortslage Holzwipper befinden sich in einem Abstand von ca. 190 m zum Änderungsbereich. Zwischen der Wohnbebauung und dem Änderungsbereich stocken Gehölzbestände, durch die die Bahnstrecke verläuft. Auf der Grundlage des Abstandserlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in NRW in der Fassung vom 6.6.2007 wurde bei der Gliederung der bestehenden Gewerbebetriebe und Anlagen sowie der geplanten Erweiterung der Immissionsschutz berücksichtigt. Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis VI und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad sind nicht zugelassen.

Infolge der geplanten Gewerbegebietsausweisung wird es zu keiner erheblichen Erhöhung des KFZ-, und LKW-Zulieferverkehrs kommen.

6 VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung fallen Abfälle nur in geringem Maße an. Die Abfallbeseitigung wird voraussichtlich durch den örtlichen Abfallentsorger erfolgen.

7 ERNEUERBARE ENERGIEN/SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE

Die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB zu berücksichtigen.

Es werden keine Vorgaben bzgl. regenerativen Energien formuliert.

8 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Es handelt sich innerhalb des Geltungsbereiches um die Umnutzung eines ehemaligen Gewerbestandortes, der heute von einem Handwerksbetrieb noch genutzt wird. Der Standort weist eine hohe Vorbelastung durch Versiegelung bzw. Verdichtung der Böden auf. Eine gute verkehrliche Anbindung ist über die L 306 an die Autobahn A 45 gewährleistet. Darüber hinaus kann die Schmutzwasserentwässerung über den vorhandenen Schmutzwasserkanal erfolgen. Aufgrund der Vorbelastung kommt es bei einer Wiedernutzung des Standortes zu einer tlw. erheblichen, zusätzlichen Neuversiegelung und zu keiner Zerschneidung/Inanspruchnahme von wertvollen Landschaftsbestandteilen sowie Beeinträchtigung von Wohngebieten im Gemeindegebiet Marienheide. Im Änderungsbereich erfolgt die Wiedernutzbarmachung eines Gewerbegebietes.

Es ergibt sich kein Ausgleichsbedarf für den Eingriff in die Biotop- und Bodenfunktionen.

9 KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER GEBIETE

Geplante Vorhaben im Zusammenhang mit erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens benachbarter Gebiete sind nicht bekannt. Hier ist eine Überlagerung von Einwirkbereichen Voraussetzung für eine erforderliche Betrachtung. Zu berücksichtigen sind etwaige bestehende Umweltprobleme im Hinblick auf Gebiete mit besonderer Umweltrelevanz und/oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.

10 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der im BP Nr. 90 festgesetzten Nutzungen. Es ist kein Instrument, um die Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu überprüfen. Dies ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden.

Für das Monitoring ist die Gemeinde Marienheide zuständig. Die Gemeinde benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass der BP Nr. 90 „Ehemaliges Betonmischwerk Holzzipper“ rechts-wirksam geworden ist.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Marienheide und dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich anzuzeigen.

Die Gemeinde Marienheide wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

11 VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN, FEHLENDE KENNTNISSE

Folgende Gutachten, Untersuchungen und Ausarbeitungen lagen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichtes zur Aufstellung des BP Nr. 81 vor und wurden ausgewertet:

- Begründung Teil 1 und zeichnerische Darstellung zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes „Obersteeg“ (Stadt und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH), 2018
- Begründung Teil 1 und zeichnerische Darstellung zum Bebauungsplan Nr. 81 „Obersteeg“ (Stadt und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, 2018
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum BP Nr. 81 „Obersteeg“ (HKR Landschaftsarchitekten), 2018
- Umweltbericht zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes „Obersteeg“ der Gemeinde Engelskirchen (HKR Landschaftsarchitekten), 2018

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen erfolgte im Rahmen von einer Begehung im Juni 2018. Die Zuordnung und Bezeichnung der dabei vorgefundenen Biotoptypen erfolgt nach der „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ (FROELICH + SPORBECK, 1991) unter Berücksichtigung des Biotoptypenschlüssels des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ (LANUV) NRW.

Weiterhin werden die Angaben aus dem Landschaftsinformationssystem @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV (Biotopkataster, gesetzlich geschützte Biotope, Vorkommen planungsrelevanter Arten) ausgewertet. Die o. a. Unterlagen sowie weitere Informationen zu den einzelnen planungsrelevanten Schutzgütern (Bodenkarte, Karte der Grundwasserverhältnisse etc.) werden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens herangezogen.

Bestimmte Umweltauswirkungen sind hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite nicht eindeutig zu determinieren, wie z.B. mögliche Auswirkungen im Bereich lokalklimatischer Funktionen und durch Immissionen. Der Aufwand zur Erstellung von weiteren Spezialgutachten ist im Verhältnis zu den dabei speziell für das Plangebiet zu gewinnenden Erkenntnissen aufgrund der ermittelten nur durchschnittlichen Bedeutung und Empfindlichkeit der relevanten Umweltfunktionen im Plangebiet unverhältnismäßig hoch. In diesem Fall erfolgen dann gutachterliche Abschätzungen auf Grundlage von einschlägiger Fachliteratur, Erfahrungswerten und Analogschlüssen.

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen erfolgte im Rahmen von mehreren Begehungen im November 2017 und Januar 2018. Die Zuordnung und Bezeichnung der dabei vorgefundenen Biotoptypen erfolgt nach der „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ (FROELICH + SPORBECK, 1991) unter Berücksichtigung des Biotoptypenschlüssels des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ (LANUV) NRW.

Es können keine konkreten Aussagen zu den Auswirkungen von Emissionen getroffen werden, da hierzu die Erstellung von Spezialgutachten erforderlich wäre.

12 VERWENDETE TECHNIKEN UND EINGESETZTE STOFFE

Im Rahmen der vorliegenden Planung sind Techniken und Stoffe vorgesehen, die nicht über den allgemein gebräuchlichen Rahmen hinausgehen. Hinsichtlich der Techniken kommen jene zum Gebrauch, die den aktuellen Richtlinien und Stand der Technik entsprechen.

13 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemein verständliche Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Angaben nach § 2a Abs. 1 und 2 BauGB kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wurde auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Umweltauswirkungen des Planvorhabens wurden entsprechend dem heutigen Planungsstand des Bebauungsplanes Nr. 90 „Ehemaliges Betonmischwerk Holzzipper“ beurteilt.

Die Oberbergische Transport GmbH & Co. KG beabsichtigt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Marienheide die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 82 „Alte Bahnhofsfäche Holzzipper“, dessen Bauleitverfahren 2009 eingestellt wurde. Der Planbereich umfasst eine ca. 0,93 ha große Fläche, die als Gewerbegebiet entwickelt werden soll. Dazu ist die Aufstellung des BP Nr. 90 „Ehemaliges Betonmischwerk Holzzipper“ notwendig. Es ist beabsichtigt eine zeitgemäße gewerbliche Nutzung mit z.B. Handwerksbetrieben an diesem gewerblich vorgemieteten Standort anzusiedeln.

Im **Landesentwicklungsplan NRW**, Teilgebiet Region Köln (Stand: 2006) ist das Plangebiet als „Freiraum“ dargestellt. Nördlich der Bahn grenzt ein Gebiet für den Schutz der Natur an. Ein Gebiet für den Schutz der Natur tangiert randlich den westlichen Teilbereich des Geltungsbereiches. Der **Regionalplan**, Teilabschnitt Region Köln, stellt das Plangebiet als Freiraum- und Agrarbereich sowie als Wald mit der überlagernden Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ dar. Im nordwestlichen Randbereich liegt der Geltungsbereich im Bereich für den Schutz der Natur 74024-3003 „Brucher Talsperre mit Tal der Wipper unterhalb des Ortes Holzwipper sowie Waldgebiet Gervershagen“.

Im **Flächennutzungsplan (FNP)** der Gemeinde Marienheide ist das Plangebiet im östlichen Bereich des ehemaligen Betonmischwerks als gewerbliche Baufläche dargestellt. Angrenzend sind Flächen für Wald ausgewiesen. Da die Abgrenzung der gewerblichen Baufläche nicht den örtlichen Verhältnissen entspricht, soll die Darstellung an die gemeindlichen Entwicklungsabsichten angepasst werden. Die Änderung des FNP wird im Parallelverfahren durchgeführt. Die Bezirksregierung Köln teilt am 31.05.2016 mit, dass die Planung gem. des § 34 LPlG, an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung NRW angepasst ist.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des **Landschaftsplans Nr. 1 „Marienheide - Lieberhausen“**. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Nördlich der Bahn in einem Abstand von ca. 120 m befindet sich das Naturschutzgebiet „Wipperraue Eulenbecke“. Als Schutzziele werden die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bach- und Auenlebensräume mit Erlenauwäldern und Nassgrünlandbrachen formuliert. Das NSG hat als Trittstein für den Biotopverbund eine erhebliche Bedeutung. Der größte Teil des NSG ist Bestandteil des FFH-Gebietes DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“.

Das **Biotopkataster Nordrhein-Westfalen** (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus. Etwa 80 m nordwestlich der Bahn liegt die Biotopkatasterfläche BK-4911-0035 „NSG Wipperraue Eulenbecke“. Als Schutzziel wird die Erhaltung und Entwicklung des Oberlaufs der Wupper mit ihren Naturnahen Gewässerstrukturen, Quellbereichen, Auen- und Auensumpfwäldern sowie Feuchtwiesen und -brachen. Östlich der L 306 sind in einem Abstand von ca. 210 m bzw. 360 m die Biotopkatasterflächen BK-4911-0041 „NSG Quellbach – und Laubwaldbereich im Gevershagener Forst“ und BK-4911-0048 „NSG Nass- und Feuchtgrünlandkomplex östlich Holzwipper“ ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. Nordwestlich angrenzende Bereiche befinden sich innerhalb der Verbundfläche VB-K-4911-006 „Wipperquelle, Gervershagener Forst und Bruchertalsperre“, die eine herausragende Bedeutung besitzt.

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden. In einem Abstand von ca. 70 m liegt nördlich der Bahn der Geschützte Biotop „GB-4911-0016 „NSG Wipperraue-Eulenbecke“.

In einem Abstand von ca. 120 m befindet sich nördlich des Geltungsbereiches das **FFH-Gebiet DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“**. Aufgrund des Abstands innerhalb des 300 m - Radius ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine FFH-Vorprüfung (s. Kap. 4) erforderlich. Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet nicht vor. Die erhebliche Beeinträchtigung des gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes DE-4810-301

„Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ ist gemäß des Ergebnisses der parallel durchgeführten FFH-Vorprüfung durch das Planvorhaben bei dem derzeitigen Planungsstand auszuschließen.

Konkrete Hinweise über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen vor. Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden gem. des parallel durchgeführten Fachbeitrag Artenschutz (ASP) nicht erfüllt.

Das Plangebiet liegt südwestlich der Ortslage Holzwipper überwiegend auf den ehemaligen Flächen des Bahnhofsgeländes. Das Gelände, welches sich aktuell weitestgehend als Industriebrache darstellt, wurde viele Jahre durch ein örtliches Betonmischwerk genutzt. Aufgrund der ehemaligen gewerblichen Nutzung ist das Plangebiet vorbelastet, da ein hoher Anteil der Böden versiegelt und verdichtet ist. Unmittelbar nördlich angrenzend verläuft die Bahntrasse, die seit 5 Jahren durch die RB 25 Köln- Meinerzhagen befahren wird. Westlich, südlich und östlich schließen sich Waldbestände an.

Durch Versiegelung und Überbauung gehen anthropogen überprägte Böden in einer Größenordnung von ca. 1.340 m² vollständig verloren. Es ergibt sich keine Ausgleichsverpflichtung für den Eingriff in das Schutzgut Boden.

Gemäß des Fachinformationssystems „Stoffliche Bodenbelastung“ (FIS Stobo) wird im Plangebiet keine Schwermetallbelastung (Blei, Cadmium, Kupfer etc.) angezeigt, die die Vorsorgewerte nach BBodSchV überschreiten. Aufgrund der Nutzung des Plangebietes als Bahnhof wird das Gebiet von der unteren Bodenschutzbehörde als Altlastenverdachtsfläche eingestuft. Im Rahmen einer orientierenden bodenschutzrechtlichen Untersuchung mit 10 Kleinrammbohrungen durch Reissner Geotechnik und Umwelt, 2018 wurden das Plangebiet auf etwaige Vorkommen von Bodenbelastungen bzw. Altlasten untersucht. Lokal wurden im Plangebiet bereits lokal mit Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) belastete Auffüllungen fachgerecht entsorgt. Diese Bereiche wurden mit Steinbruchschotter wiederverfüllt. Die Ergebnisse der chemischen Bodenanalytik durch Geotax Umwelttechnologie GmbH 2018 zeigen, dass fast im gesamten Auffüllungsgelände leicht erhöhte Schwermetallwerte vorliegen, die jedoch nicht die nutzungsbezogenen Prüfwerte für Gewerbeflächen nach BBodSchV überschreiten. Bei der geplanten gewerblichen Nutzung stellen die angetroffenen Schwermetallwerte keine Gefährdung für den Pfad Boden – Mensch dar. Ebenfalls ist bei den geringfügigen Überschreitungen von keiner Gefährdung des Grundwassers auszugehen. Entsprechend sind die erhöhten PAK-Gehalte und Benzo-a-pyren-Gehalte in den Auffüllungshorizonten einzuschätzen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Biotop - Tiere und Pflanzen führt die Flächeninanspruchnahme zum Verlust von Biotop- und Nutzungstypen und ihrer Lebensgemeinschaften. Betroffen sind vor allem anthropogen überprägte Biotoptypen mit geringer und sehr geringer Bedeutung in einer Größenordnung von ca. 2.130 m². Der Anteil der vollversiegelten Flächen beträgt ca. 4.388 m². Dieser Eingriff ist als nachhaltig, aber nicht erheblich zu werten. Die gehölzbestandenen Flächen weisen eine mittlere Wertigkeit auf. Es gehen 410 m² dauerhaft verloren. Am östlichen Rand des Geltungsbereiches werden Gehölzbestände in einer Größenordnung von ca. 230 m² erhalten.

Die wald- bzw. gehölzbestandenen Flächen (1.961 m²) im westlichen Teilbereich des Geltungsbereiches werden als Fläche für Wald festgesetzt und erhalten. Neu entstehende Grünflächen (Pflanz- bzw. Ansaatflächen etc.) können nach Ende der Bautätigkeiten und ihrer Rekulтивierung allgemeine Funktionen im Naturhaushalt übernehmen. Es ergibt sich keine Ausgleichsverpflichtung für den Eingriff in das Schutzgut Biotope - Tiere und Pflanzen. Im Rahmen der Bilanzierung ergibt sich Überschuss von 1.453 Ökologischen Wertpunkten.

Im Plangebiet ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen planungsrelevanter Tierarten bei Umsetzung von Schutz-, und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Die Neuversiegelung des Bodens in einer Größenordnung von ca. 0,13 ha durch die Gewerbebebauung und durch die Straßenverkehrsflächen führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und zu einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate.

Im Gewerbegebiet erfolgt die Entwässerung des Gebietes im Trennsystem. Die Entsorgung des Schmutzwassers wird durch den Anschluss an das vorhandene Abwassernetz in der „Höfeler Landstraße“ garantiert. Es wurden Möglichkeiten zur Versickerung von schadstofffreiem Oberflächenwasser innerhalb des Geltungsbereiches geprüft. Die standortbezogene hydrogeologische Bodenuntersuchung durch Reissner Geotechnik und Umwelt Ingenieurgesellschaft mbH, 2018 hat ergeben, dass eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes in einigen Bereichen des Untersuchungsraumes über ein Kies-Rigolensystem technisch grundsätzlich möglich ist. Eine konkrete Entwässerungsplanung wird auf Grundlage des konkretisierten Vorhabens im weiteren Planverfahren auf der Baugenehmigungsebene erfolgen. Die Unbedenklichkeit des Niederschlagswassers bzgl. des Trennerlasses ist dann nachzuweisen.

Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse sind bei dem derzeitigen Planungsstand erhebliche Umweltauswirkungen auf das Grundwasser nicht zu erwarten.

Das Landschaftsbild ist anthropogen vorbelastet. Das Plangebiet wird überwiegend durch versiegelte und verdichtete Flächen sowie einzelnen Gebäuden geprägt. Unmittelbar angrenzend stocken Gehölz- und Waldbestände, so dass weitreichend Blickbeziehungen nicht möglich sind. Wald- und Gehölzflächen werden in einem Gesamtumfang von ca. 2.200 m² erhalten. Aufgrund der nördlich angrenzenden Wald- und Gehölzstrukturen wird der eingriffsrelevante Bereich kaum einsehbar sein. Darüber hinaus werden tlw. Gehölzbestände entlang der Bahn erhalten. Für die landschaftsorientierte Erholung und die Feierabenderholung der Bevölkerung hat das Plangebiet eine geringe Bedeutung.

Die übrigen Schutzgüter (bioklimatische und lufthygienische Verhältnisse, Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe, Fläche) weisen keine besonderen Empfindlichkeiten gegenüber dem Vorhaben auf. Die vorhersehbaren erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind als gering und unerheblich einzustufen.

Aus gutachterlicher Sicht bestehen zusammenfassend keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 90 „Ehemaliges Betonmischwerk Holzwipper“ der Gemeinde Marienheide, wenn die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführten Maßnahmen und Empfehlungen berücksichtigt werden. Die Maßnahmen zur Erhaltung und zur Begrünung sowie die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Schutz der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind in vollem Umfang auf den vorgesehenen Flächen zu

realisieren und dauerhaft unter Berücksichtigung der beschriebenen Pflegemaßnahmen zu erhalten.

Der Umweltbericht wird entsprechend dem zunehmenden Konkretisierungsgrad der Planung im weiteren Verfahren, soweit erforderlich, angepasst.

Auftragnehmer:
HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Rehwinkel 15
51580 Reichshof-Odenspiel

Auftraggeber:
Oberbergische Transport GmbH & Co. KG
Gummersbacher Straße 131
51709 Marienheide

Aufgestellt:

Reichshof, den 20.12.2018

Aufgestellt:

Marienheide, den _____



Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW

13 REFERENZLISTE DER QUELLEN

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, 2006: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt "Region Köln".

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2010: Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands, M 1: 500.000, Bonn-Bad Godesberg.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, 1970: Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage 1980, M 1:500.000.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, 1970: Karte der Grundwasserlandschaften Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage 1980, M 1:500.000.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2012: FIS-Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten“, www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2012, 2013: FIS-Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten“, www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de. Zugriff am 27.11.2017.

MINISTERIUM FÜR STADTENTWICKLUNG, KULTUR UND SPORT, MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT, MINISTERIUM FÜR BAUEN UND WOHNEN, 1996: Arbeitshilfe für die Bauleitplanung in NRW „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“. Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MURL), 2017: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).

REIßNER GEOTECHNIK UND UMWELT INGENIEURGESELLSCHAFT MBH, 2018: Orientierende bodenschutzrechtliche Untersuchung und Bewertung.

REIßNER GEOTECHNIK UND UMWELT INGENIEURGESELLSCHAFT MBH, 2018: Standortbezogene hydrogeologische Bodenuntersuchung.

Verwendete Internetseiten:

Internetseite	Abfragedatum
http://www.tim-online.nrw.de	12.12.2017
http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm	27.11.2017
http://www.elwasweb.nrw.de	27.11.2017